



Benutzungsordnung für die Hohenzollernhalle Bisingen

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Die Hohenzollernhalle dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Sofern möglich, können die Räumlichkeiten der Hohenzollernhalle auch für private Nutzungen überlassen werden.
- (2) Die Benutzung der Hohenzollernhalle bedarf grundsätzlich der Erlaubnis. Diese ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Räumlichkeiten werden längstens für die Dauer von 3 Tagen vermietet. Ausstellungen im Foyer sind nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen im großen Saal zulässig, ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Hohenzollernhalle, einschließlich ihrer Außenanlagen, aufhalten.
- (5) Mit dem Betreten des Grundstücks der Hohenzollernhalle unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Ordnung

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Hohenzollernhalle verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Hohenzollernhalle bleibt in diesem Fall bestehen.
- (2) In Abwesenheit des Hausmeisters übt der verantwortliche Veranstalter das Hausrecht aus. Dieser trägt dann die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb im Gebäude und für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hohenzollernhalle samt Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen in Einzelfällen festsetzen.
- (4) Die Hohenzollernhalle wird dem Benutzer im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Hohenzollernhalle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden.
- (5) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (6) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung und die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Gruppe deren verantwortlicher Leiter.





- (7) Die technischen Einrichtungen der Hohenzollernhalle, wie die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Lichtanlage u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.
- (8) Die Hohenzollernhalle darf nur zu dem vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (9) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Hohenzollernhalle bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Tiere dürfen in die Hohenzollernhalle nicht mitgebracht werden. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.
- (11) Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (12) Heliumgefüllt Luftballons sind verboten.

§ 3 Veranstaltungen, Benutzungsvertrag

(1) Die Nutzung der Hohenzollernhalle für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung zu beantragen. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung ein Veranstaltungsproramm vorzulegen.

Die Hohenzollernhalle darf erst nach Zustandekommen eines Benutzungsvertrags genutzt werden.

- (2) Der Veranstaltungsablauf und die Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister festzulegen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen haben in der folgenden Reihenfolge Vorrang: Gemeinde, örtliche Vereine, örtliche Firmen.
- (4) Die Gemeinde kann die Überlassung der Hohenzollernhalle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Veranstalter durch die Gemeinde unverzüglich benachrichtigt. Die Gemeinde verpflichtet sich, einen bereits gezahlten Benutzungsentgelt unverzüglich zu erstatten.
- (5) Eine Terminvormerkung, auch aus dem jährlich erstellten Veranstaltungskalender des Arbeitsausschusses der Vereine, ist für die Gemeinde nicht bindend.



(6) Mietverträge bei Hochzeitsfeierlichkeiten werden mit dem Caterer abgeschlossen. Eine Kaution ist bei der Gemeinde in bar zu hinterlegen.

§ 4 Bestuhlungspläne und Besucherhöchstzahlen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestuhlungspläne der Gemeinde für die Hohenzollernhalle einzuhalten. Die in den Bestuhlungsplänen festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung der Besucherhöchstzahlen haftet der Veranstalter für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Gaststättenrechts und der Hausordnung etc. verantwortlich.

Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Anordnungen und für die Einhaltung entsprechender Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung, verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

§ 6 Nothilfeeinrichtungen, Einsatz von Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst

- (1) Vorhandene Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen etc. dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden. Außerdem müssen alle Ausgänge, auch alle Notausgänge, während der Veranstaltung unverschlossen sein. Dies ist vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.
- (2) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Die Anordnung einer Feuerschutzwache auf Kosten des Veranstalters steht im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Das Garderobenpersonal ist bei Bedarf vom Veranstalter zu stellen.



§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Hohenzollernhalle (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Hohenzollernhalle (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Bei der Überlassung der Hohenzollernhalle an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
- (5) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten, welche auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hohenzollernhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Gemeinde Bisingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.



§ 9 Regelungen für Veranstaltungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle etc. benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von der Gemeinde bestimmten Person selbst aufzubauen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- (2) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Ortsbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Gemeinde besteht nicht.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Barbetrieb angeboten wird, oder der eventuell Schäden am Boden der Hohenzollernhalle nach sich ziehen könnte, ist zum Schutz des Hallenbodens eine Bodenabdeckung anzubringen. Dies gilt besonders bei Fasnetsveranstaltungen.
- (4) Die Ausschmückung der Hohenzollernhalle ist vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Verwendete Dekorationen sind so auszugestalten und anzubringen, dass eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (5) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große/hohe Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

§ 10 Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Küchennutzung sind besondere Absprachen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter sowie mit anderen Personen oder Firmen verbindlich.
- (2) Der Veranstalter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Verfügung gestellte Inventar verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bewirtung von einem Dritten durchgeführt wird.



§ 11 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde als Ausfallentschädigung 25% der Benutzungsentgelt, welches sich aus dem Benutzungsvertrag ergibt, zu bezahlen, mindestens jedoch die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Hohenzollernhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (3) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 12 Benutzungsentgelt, Schuldner, Kaution

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb der Hohenzollernhalle bei Veranstaltungen eines Benutzungsentgelts nach der jeweiligen Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle und der Kirchspielsporthalle in der Gemeinde Bisingen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und den Zusatzbeträgen.
- (2) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der jeweilige Veranstalter laut Benutzungsvertrag. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde kann eine Kaution bei Privatveranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Auswärtiger erheben. Die Höhe der Kaution beträgt höchstens 500,00 €. Von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen wird keine Kaution verlangt. Sofern die Hohenzollernhalle ordnungsgemäß zurückgegeben wurde, kann die Kaution auf der Gemeindeverwaltung in bar abgeholt werden. Ansonsten ist die Gemeinde berechtigt, die Kaution zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigungen etc.) zu verwenden.
- (4) Über einen Erlass des Benutzungsentgelts oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Veranstalters der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Hohenzollernhalle zeitlich befristet oder fortdauernd untersagen.



§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Veranstaltungsräume und Parkplätze in der Hohenzollernhalle Bisingen vom 21.08.1984 außer Kraft.

Bisingen, 22.11.2022

Roman Waizenegger

Bürgermeister

